

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An die
Organisationsabteilung
im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:
Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:
Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:
evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):
Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:
Falls aus redaktionellen Gründen eine Kurzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Unterschrift

universität oldenburg

UNIVERSITÄT OLDENBURG AMMERLÄNDER HEERSTR. 67-99 D-2900 OLDENBURG

DER PRÄSIDENT

Der Kanzler
als Wahlleiter

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Tel.: (0441) 798-0
App. 6008

Oldenburg, den

7/01/04/Schr/Sch

25. April 1982

Richtlinien zur Bildung von Kommissionen und Ausschüssen der Kollegialorgane

Das Konzil, der Senat und die Fachbereichsräte können gemäß § 80 Abs. 2 NHG über die im Gesetz bestimmten Fälle hinaus für bestimmte Angelegenheiten Kommissionen und Ausschüsse bilden. Das Verfahren, in dem diese Kommissionen und Ausschüsse gebildet werden, muß gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 erster Halbsatz den Grundsätzen von § 48 NHG entsprechen. Dieser Verweis auf die Grundsätze von § 48 NHG für die Bildung von Kommissionen und Ausschüssen hat die folgenden Konsequenzen:

I

(1) Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe in dem Kollegialorgan wählen ihre Vertreter in den Kommissionen und Ausschüssen je gesondert (Gruppenwahl) in freier, gleicher und geheimer Abstimmung.

(2) Es wird nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerber auf ih-

Telex:
2 5 655 unol d

O (0441) 798-60 28

Postanschrift:
Universität Oldenburg
Postfach 25 03
D-2900 OldenburgPaketanschrift:
Universität Oldenburg
Der Präsident
Ammerländer Heerstr. 67-99
D-2900 OldenburgRegierungshauptkasse Aurich
Kreissparkasse Aurich, Konto Nr. 90 845
(BLZ 284 510 50)

-2-

rer Liste nach der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn

1. Einzelwahlvorschläge vorliegen,
2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
3. nur ein Mitglied zu wählen ist.

II

- (1) Der Vorsitzende des Kollegialorgans übt die Funktionen des Wahlleiters und des Wahlausschusses gemäß § 48 Abs. 4 NHG bei der Bildung von Kommissionen und Ausschüssen durch das Kollegialorgan aus. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich, entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Der Vorsitzende des Kollegialorgans gibt als beauftragter Wahlleiter den Wahltermin nach Möglichkeit in der vorangehenden ordentlichen Sitzung des Kollegialorgans, auf jeden Fall aber in der Einladung für die Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll, bekannt. In der schriftlichen Wahlbekanntmachung in der Einladung sind die Aufgabe, die Zusammensetzung der Kommission oder des Ausschusses sowie Ort und Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen mitzuteilen. Die schriftliche Wahlbekanntmachung soll durch Aushang veröffentlicht werden.

III

- (1) Wahlvorschläge können von allen aktiv Wahlberechtigten eingereicht werden. Ein Vorschlag kann mehr Bewerber als zu wählende Vertreter enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muß ersichtlich sein. Der Vorschla-

-3-

-3-

gende muß den Wahlvorschlag unterschreiben und soll durch die Unterschriften der Bewerber nachweisen, daß diese bereit sind, die Wahl anzunehmen.

- (2) Bewerber, die mehr als einmal vorgeschlagen werden, werden von dem Vorsitzenden des Kollegialorgans als Wahlleiter zur Erklärung aufgefordert, auf welcher Vorschlagsliste sie kandidieren wollen. In Zweifelsfällen bleibt die Kandidatur auf dem zeitlich zuletzt eingereichten Wahlvorschlag bestehen; die übrigen Bewerbungen werden von Amts wegen gelöscht.
- (3) Der beauftragte Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge unverzüglich durch Aushang an der für die Bekanntmachung der Einladungen zu dem Kollegialorgan vorgesehenen Ort bekannt.

IV

- (1) Die Mitglieder eines Kollegialorgans haben bei der Wahl ihrer Vertreter in einer Kommission oder einem Ausschuß nur eine Stimme. Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf einen Bewerber ist unwirksam. Bei Stimmengleichheit findet unverzüglich ein weiterer Wahlgang statt.
- (2) Die Sitze in der Kommission oder dem Ausschuß werden unmittelbar nach Abschluß der Wahlhandlung nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren entsprechend der Gesamtzahl der Listenstimmen verteilt. Bei Mehrheitswahl werden die Vertreter nach der Reihenfolge der für die Bewerber abgegebenen Stimmen mit der höchsten Stimmzahl beginnend verteilt. § 17 Abs. 2-5 NHWVO sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Das Wahlergebnis ist durch Aushang an der für die Bekanntmachung der Einladungen des Kollegialorgans vorgesehenen Stelle bekannt zu machen.

-4-

-4-

V

(1) Sind bei einer ersten Wahl nicht alle Vertreter in einer Kommission oder in einem Ausschuß bestellt worden, oder ist bei Ausscheiden von Vertretern kein Ersatzvertreter mehr vorhanden, der nachrücken könnte, so führt das Kollegialorgan unverzüglich eine Nachwahl durch.

(2) Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens als Ersatzleute nachrücken würden. Sind keine Stellvertreter nach Satz 1 vorhanden, so kann das Kollegialorgan diese im Bedarfsfall bestellen.

VI

In Zweifelsfragen kann die Nds. Hochschulwahlverordnung zur Auslegung herangezogen werden.

Abkürzungen:

NHWVO = Niedersächsische Hochschulwahlverordnung

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Z 51 - 04 019 -

3000 HANNOVER 1, den 30.3.1982

Prinzenstraße 14

Postfach

Fernsprecher: (05 11) 190-3885 8887

Vermittlung: (05 11) 19 01

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9-13 Uhr

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Prinzenstr. 14, 3000 Hannover 1

Dienststellen gemäß Verteiler

MWK 2

lfd. Nrn. 1 - 20

Richtlinien über die Selbstversicherung und die Fremdversicherung in der Niedersächsischen Landesverwaltung vom 6.7.1960 (Nds.MBl. S. 540) in der z.Zt. gült. Fassung

Bezug: Erlaß an die TU Clausthal vom 15.12.1977 - Z 51-02 500 -

- GültL 61/139 -

Nach den Richtlinien über die Selbstversicherung und die Fremdversicherung in der Niedersächsischen Landesverwaltung versichert das Land seine Risiken nicht und trägt im Schadensfalle die entstehenden Kosten aus Haushaltsmitteln. Soll ausnahmsweise vom Grundsatz der Selbstversicherung abgewichen werden, ist dies nur vertretbar, wenn für den zu versichernden Gegenstand eine übernormal große Gefahr der Schadensentstehung vorliegt.

Ungeachtet dessen bin ich im Einvernehmen mit dem MF der Auffassung, daß keine Bedenken gegen den Abschluß einer Versicherung für Geräte und Kraftfahrzeuge bestehen, wenn diese weiterhin im Eigentum des Dritten stehen und dieser den Abschluß einer Versicherung ausdrücklich fordert und die Versicherungsprämien aus Mitteln Dritter gezahlt werden.

Auch wenn Geräte und Kraftfahrzeuge Landeseigentum sind, dürfen sie aus Mitteln Dritter dann versichert werden, wenn die Mittel für die Versicherungsbeiträge zweckgebunden von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Es muß jedoch gewährleistet sein, daß Versicherungsverträge nur soweit und solange abgeschlossen werden, wie die Versicherungsprämien aus Mitteln Dritter gezahlt werden können.

Abkürzungen: GültL = Liste der geltenden Verwaltungsvorschriften
MF = Minister für Finanzen
NdsMBL = Niedersächsisches Ministerialblatt